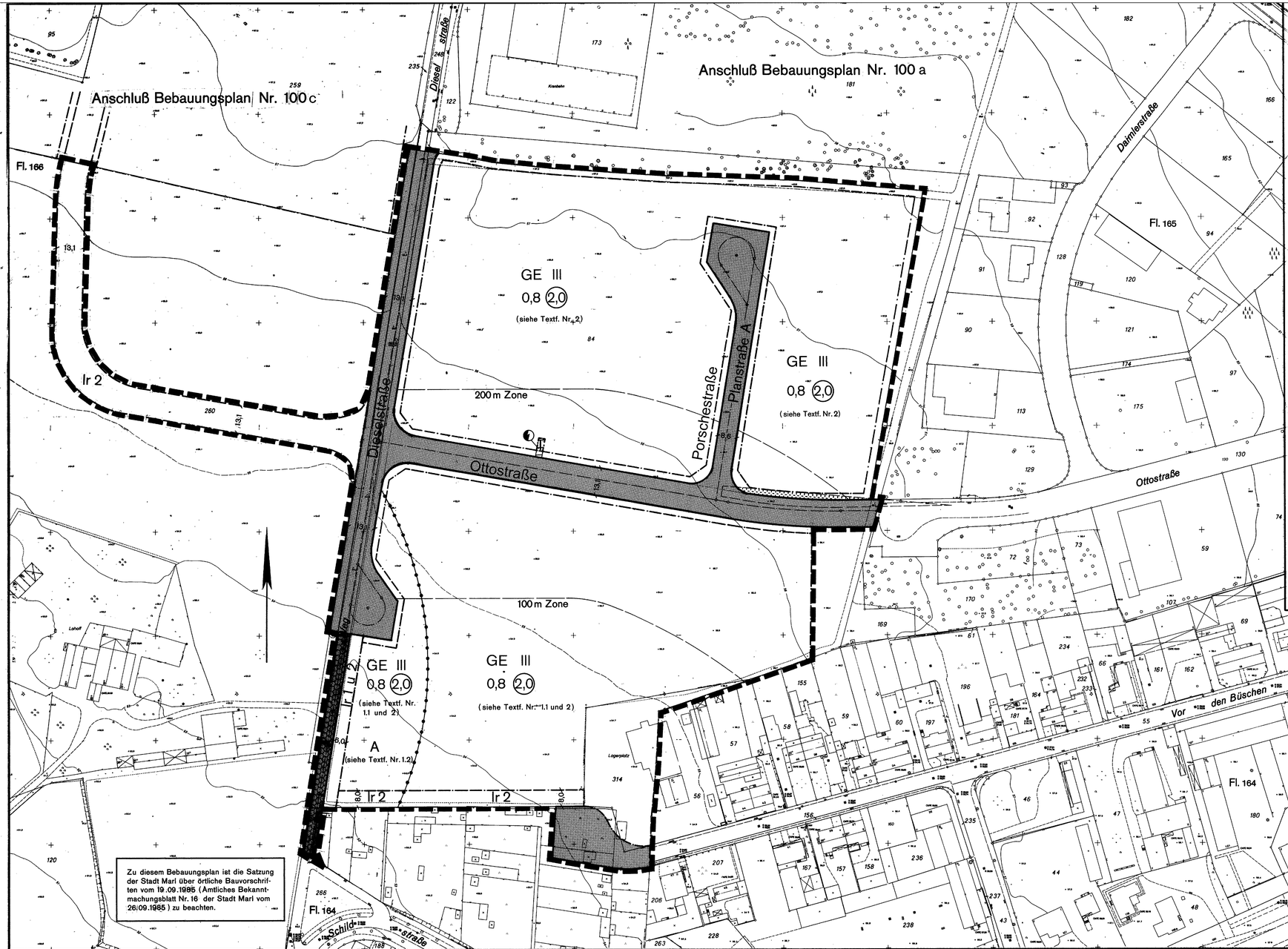


Textfestsetzungen

1. Festsetzungen gem. § 1 Abs. 4 BauNVO

1.1 In dem GE-Gebiet innerhalb der 100 m Zone (im Plan eingetragen) sind nur Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

1.2 Für das mit A gekennzeichnete GE-Gebiet wird festgesetzt, daß nur bauliche Anlagen zulässig sind, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen (Lagerhallen o. ä.).

2. Im GE-Gebiet sind nördlich der 100 m Zone (im Plan eingetragen) folgende Betriebe der Abstandsklasse VIII und nördlich der 200 m Zone (im Plan eingetragen) folgende Betriebe der Abstandsklasse VII des Runderlasses des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09. 07. 1982 (MBl. NW 1982, S. 1376) zulässig:

Abstandsklasse VIII

lfd. Nr.	
158	Anlagen zum Bootsbau
159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
163	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
166	Anlagen der Farbwarenindustrie
167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
169	Tischlereien und Schreinereien
170	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
171	Tapetenfabriken
172	Druckereien ohne Rotationsdruck
173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
174	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte und Putzwolle
175	Spinnereien und Webereien
176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
179	Bauhöfe
180	Autolackierereien
181	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

Abstandsklasse VII

lfd. Nr.	
136	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
137	Maschinenfabriken und Härtereien
138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
139	Automatische Autowaschstraßen
140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
142	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln.
144	Mühlen
145	Futtermittelfabriken
146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
147	Fleischwarenfabriken
148	Räuchereien
149	Geflügelschlachtereien
150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
152	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
153	Speisewürzefabriken
154	Großkühlhäuser
155	Mälzereien
156	Zimmereien
157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung

Andere Gewerbebetriebe sind zulässig, sofern deren Immissionen die der vorgenannten Betriebe nicht überschreiten.

Eine Ergänzung und Erweiterung des auf dem Grundstück Fl. 164 Flurstück 314 vorhandenen Sägewerkes ist ausnahmsweise zulässig.

3. Im GE-Gebiet sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 2 die Anlagen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 außerhalb der mit A gekennzeichneten Fläche allgemein zulässig.

4. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind bis zu einem Abstand von 0,5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche und auf der als Sichtwinkel festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksfläche die Nebenanlagen und die baulichen Anlagen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.

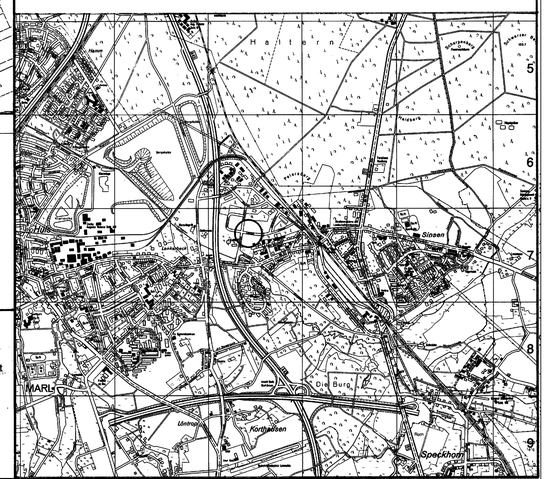
Endstand: rechtsverbindlich seit 05.05.1986
Das Original dieses Bebauungsplanes und sowie die Begründungen werden beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zum Plan wird Auskunft gegeben.

Bebauungsplan Nr. 100 b

Gemarkung Marl Flur 164 u. 165

Maßstab 1 : 1000

nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I. S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06. 07. 1979 (BGBl. I. S. 949), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. 09. 1977 (BGBl. I. S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 30. 07. 1981 (BGBl. I. S. 833)



Zeichenerklärung

Kataster und Topographie
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- • 67.3 Höhe über NN
- Bordstein
- Laterne
- Kanaldeckel
- Mast
- Baum
- Gully

weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift NW

Kennzeichnung gem. §9 Abs. 5 BBauG
1. Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um.

Planung nachrichtlich
- Sichtdreiecke nach RAST (Bepflanzungshöhe max. 0,6 m)
- siehe Hinweis in der Begründung (keine Durchfahrt für LKW)

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BBauG
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- öffentliche Verkehrsfläche
- GE Gewerbegebiet
- Flächen für Versorgungsanlagen (Umformerstation)
- Sichtwinkel (siehe Textf. Nr. 4)
- Ir 1 mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Gelsenwasser AG
- Ir 2 mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Stadt Marl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,8) Geschoßflächenzahl

Die Plangrundlage sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981.

Marl, 20.05.1985
Vermessungsamt
gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Für den Entwurf:
Marl, 20.05.1985
Baudezernent
gez. Pieper
Beigeordneter

Der Rat der Stadt Marl hat am 15.07.1976 und 24.05.1984 beschlossen, daß für einen Bereich nördlich der Schildstraße und östlich der Dieselstraße ein Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen sei.
Marl, 20.05.1985
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 2 Abs. 5 BBauG bei der Aufstellung des Planes beteiligt. Die Beteiligung der Bürger gem. §2a Abs. 1 BBauG wurde durchgeführt.
Marl, 10.09.1985
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan hat gem. §2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 04.10.1985 bis 04.11.1985 offengelegen.
Marl, 11.11.1985
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl diesen Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 und § 10 BBauG am 19.12.1985 als Satzung beschlossen hat.
Marl, 29.01.1986
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 19.03.1986 Az.35.2.1-5206/Ma-9/86 genehmigt.
Münster, 19.03.1986
Der Regierungspräsident
I. A.
L.S. gez. Dudziak
Oberregierungsbaurat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 16.04.1986, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 6 vom 05.05.1986, ist bekanntgemacht worden, daß dieser Plan genehmigt worden ist und daß er im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
Marl, 06.05.1986
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

K 21054 B

Amtliches Bekanntmachungsblatt

– Amtsblatt – der Stadt Marl

11. Jahrgang | Donnerstag, 26. September 1985 | Nummer 16

147

Inhalt Seite

I. 1. Satzung vom 16. 9. 1985 zur Änderung der Hauptsatzung vom 21. 12. 1984 148

II. Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 a der Stadt Marl für den Bereich zwischen der Schmielenfeldstraße und der Straße „Vor den Büschen" 148

III. Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 100 b der Stadt Marl für den Bereich nördlich der Schildstraße und östlich der Dieselstraße 148

IV. Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 100 c der Stadt Marl für den Bereich zwischen der Dieselstraße und der Autobahn A 43 149

V. Beschluß im Umlegungsverfahren Nr. 19, Marl, Kardenstraße 149

VI. Widmung der Straße „Im Stillen Eck" 150

VII. Widmung der Verbindungsstraße zwischen Emslandstraße und Schleswiger Straße 150

VIII. Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte über Alters- und Ehejubiläen 150

IX. Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Höhe der Einfriedigungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 100 b (Erweiterung des Gewerbeparks Lenkerbeck) 150

X. Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Höhe der Einfriedigung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 100 c (Gewerbepark Lenkerbeck) 152

XI. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 c (Dorstener Straße/Dürer Straße/Riegestraße/Paul-Klee-Straße) 153

XII. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 b (Stadtkernzubringer zwischen Herzlia-Allee und Langehegge) 153

Herausgeber und Verleger:
Stadtverwaltung Marl – Der Stadtdirektor –, Postfach 1120, 4370 Marl.
Das Amtliche Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler Platz, Zimmer 5, und beim Pförtner, sowie in den Verwaltungsstellen Hüls – Stadtsparkassenhochhaus – und Hamm, Bachackerweg 89, und in der Bürgerberatung im Marler Stern erhältlich. Es wird außerdem regelmäßig gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 20,00 DM zugesandt.

dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

gez. Lutze (L.S.)

Der vorstehende Beschluß wird hiermit gemäß § 50 Abs. 1 BBauG in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Marl vom 01.01.1985 öffentlich bekanntgemacht.

Marl, 22.08.1985

Umlegungsausschuß
der Stadt M a r l
– Der Vorsitzende –
gez. Lutze (L.S.)

VI.

Widmung der Straße „Im Stillen Eck"

Die Stadt Marl widmet die ehemalige Privatstraße der Thyssen GmbH „Im Stillen Eck" gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV NW S. 306) als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr.

Es handelt sich um die Flurstücke

Nr. 17, 42 teilweise, 181 teilweise, 182 teilweise und 182 teilweise in der Gemarkung Marl, Flur 76.

Ein Lageplan, aus dem die zu widmenden Flächen ersichtlich sind, kann beim Bauverwaltungsamt, Liegnitzer Straße 5, 4370 Marl, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelf:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Marl – Bauverwaltungsamt –, Liegnitzer Straße 5, 4370 Marl, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet.werden.

Marl, 2.09.1985

Sethe
Stadtdirektor

VII.

Widmung der Verbindungsstraße zwischen Emslandstraße und Schleswiger Straße

Die ehemalige, von der Stadt Marl übernommene Privatstraße der Hüls AG zwischen der Emslandstraße und der Schleswiger Straße, in der Gemarkung Marl, wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Aug. 1983 (GV NW S. 306) als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Es handelt sich um die Flurstücke Nr. 114 und 348 in der Flur 105.

Auf dem Verbindungsweg zur Schleswiger Straße, Flurstück Nr. 114, wird der Gemeingebrauch auf den Fußgänger und Radfahrverkehr beschränkt.
Ein Lageplan, aus dem die Verkehrsflächen ersichtlich sind, kann beim Bauverwaltungsamt, Liegnitzer Straße 5, Zimmer Nr. 88, 4370 Marl, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Marl – Bauverwaltungsamt –, Liegnitzer Straße 5, 4370 Marl, einzulegen.Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Marl, 10.09.1985

Sethe
Stadtdirektor

VIII.

Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Gemäß § 35 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW - MG NW) vom 13.07.1982 (GV NW S. 474) sind Melderegisterauskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an jedermann zulässig, wenn der Betroffene dieser Auskunft nicht widersprochen hat.

Sollten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, wenden Sie sich bitte an die Einwohnermeldestelle des Ordnungsamtes der Stadt Marl (Rathaus, Zentralgebäude, Zimmer 40). Der Widerspruch muß spätestens 3 Monate vor dem Alters- und Ehejubiläum eingelegt werden.

Marl, 09.09.1985

Der Stadtdirektor
I.V.
Boltz
Beigeordneter

IX.

Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Höhe der Einfriedigungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 100 b(Erweiterung des Gewerbeparks Lenkerbeck)

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nord-

rhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) und der §§ 4 und 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.1984 (GV NW S. 314), hat der Rat der Stadt Marl am 12. September 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 b (Erweiterung des Gewerbeparks Lenkerbeck).

Der Geltungsbereich ist auf einem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist (Beiblatt).

§ 2

Allgemeines

Auf gestalterische Vorschriften für Gebäude wird ausdrücklich verzichtet, weil diese in einem Gewerbegebiet, das vorzugsweise Klein- und Mittelbetriebe aufnehmen soll, einerseits zu finanziellen Belastungen führen könnten, die nicht beabsichtigt und auch nicht gerechtfertigt sind. Andererseits wird es auch nicht für erforderlich angesehen, besondere gestalterische Ziele für Gebäude in einem Gewerbegebiet vorzugeben.

Da jedoch regelmäßig ein besonderes Interesse an einer wirkungsvollen Grundstückseinfriedigung in solchen Gebieten besteht, wird es im Rahmen der Abwägung für richtig gehalten, sie zuzulassen, sie hinsichtlich der Gestaltung freizustellen, jedoch ihre Höhe zu begrenzen.

Unter diesen Voraussetzungen erscheint es gerechtfertigt, daß Einfriedigungen aus straßenbildgestalterischen Gründen erst 0,50 m hinter der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden dürfen und der 0,50 m -Streifen bepflanzt werden soll.

Sofern im Bebauungsplan Nr. 100 b Sichtdreiecke festgesetzt sind, die von baulichen Anlagen freigehalten werden müssen, sollen sie bepflanzt werden. Die Höhe der Bepflanzung ist aus Gründen der Verkehrssicherheit auf 0,70 m zu begrenzen.

§ 3

Vorschriften

1. Die Höhe der Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen darf das Maß von 2,00 m über der Verkehrsfläche an der Grenze zum Baugrundstück nicht überschreiten.

2. Sofern der Bebauungsplan Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen festsetzt, sind sie gärtnerisch zu gestalten. Diese Gestaltung einschließlich der Bepflanzung darf eine Höhe von 0,70 m bezogen auf die angrenzende Fahrbahn nicht überschreiten. Die Höhe der Fahrbahn ist auch maßgebend, wenn sie nicht direkt angrenzt, sondern wenn zwischen Fahrbahn und Sichtwinkelfläche andere Verkehrsflächen (z.B. Gehweg, Standspur oder Schutzstreifen) liegen.

3. Im übrigen sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Einfriedigungen dicht mit Sträuchern zu bepflanzen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die auf § 81 BauO NW beruhenden Gestaltungsvorschriften verstößt, hier insbesondere gegen die in § 3 Ziffer 1-3 dieser Satzung genannten Anforderungen, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 79 BauO NW, hier insbesondere Abs. (1), Ziffer 14.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Höhe der Einfriedigungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 100 b (Erweiterung des Gewerbeparks Lenkerbeck) vom 19. September 1985 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: (§ 4 Abs. 6 Gemeindeordnung NW)

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: (§ 39 Abs. 4 Gemeindeordnung NW)

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 30 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 23 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

daß der Gemeindedirektor den Beschluß vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbotes vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 19. September 1985
Lothar Hentschel MdL
Bürgermeister

X.

Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Höhe der Einfriedigung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 100 c(Gewerbepark Lenkerbeck)

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) und der §§ 4 und 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.1984 (GV NW S. 314), hat der Rat der Stadt Marl am 12. September 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 c (Gewerbepark Lenkerbeck). Der Geltungsbereich ist auf einem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist (Beiblatt).

§ 2

Allgemeines

Auf gestalterische Vorschriften für Gebäude wird ausdrücklich verzichtet, weil diese in einem Gewerbegebiet, das vorzugsweise Klein- und Mittelbetriebe aufnehmen soll, einerseits zu finanziellen Belastungen führen könnten, die nicht beabsichtigt und auch nicht gerechtfertigt sind. Andererseits wird es auch nicht für erforderlich angesehen, besondere gestalterische Ziele für Gebäude in einem Gewerbegebiet vorzugeben.

Da jedoch regelmäßig ein besonderes Interesse an einer wirkungsvollen Grundstückseinfriedigung in solchen Gebieten besteht, wird es im Rahmen der Abwägung für richtig gehalten, sie zuzulassen, sie hinsichtlich der Gestaltung freizustellen, jedoch ihre Höhe zu begrenzen. Unter diesen Voraussetzungen erscheint es gerechtfertigt, daß Einfriedigungen aus straßenbildgestalterischen Gründen erst 0,50 m hinter der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden dürfen und der 0,50 m breite Streifen bepflanzt werden soll.

§ 3

Vorschriften

1. Die Höhe der Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen darf das Maß von 2,00 m über der Verkehrsfläche an der Grenze zum Baugrundstück nicht überschreiten.
2. Im übrigen sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Einfriedigungen dicht mit Sträuchern zu bepflanzen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die auf § 81 BauO NW beruhenden Gestaltungsvorschriften verstößt, hier insbesondere gegen die in § 3 Ziff. 1-2 dieser Satzung genannten Anforderungen, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 79 BauO NW, insbesondere Abs. (1), Ziff. 14.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Höhe der Einfriedigungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 100 c (Gewerbepark Lenkerbeck) vom 19. September 1985 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Hinweis: (§ 4 Abs. 6 Gemeindeordnung NW)

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: (§ 39 Abs. 4 Gemeindeordnung NW)

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 30 Abs. 2 Satz 1 in Verbin-

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 b der Stadt Marl

Anlage zu III. u. IX.

